Bundeskriminalamt

60 Jahre Staatsschutz im Spannungsfeld zwischen Freiheit und Sicherheit

„Vom Staatsterrorismus zum islamistischen Terrorismus / Auswirkungen unterschiedlicher Formen terroristischer Bedrohung in Deutschland“

Manfred Klink, Erster Direktor a.D. (BKA)

- Es gilt das gesprochene Wort -

60 JAHRE 1951 | | | | | | | 2011 BKA

Freiheit und Sicherheit angesichts terroristischer Bedrohung

Auch zehn Jahre nach dem 11. September 2001 hat die Bedrohung durch den globalen Terrorismus nicht nachgelassen. Daran hat auch der Tod Usama Bin Laden nichts geändert. Die Anschläge der vergangenen Jahre, insbesondere in Afghanistan und im Irak aber auch in Europa haben die Zerstörungskraft dokumentiert und mehrere tausend Menschenleben gefordert. Eine Entspannung der Sicherheitslage ist mittelfristig nicht zu erwarten. Dennoch darf diese Form der Kriminalität – und um nichts anderes handelt es sich hierbei - nicht zu einer übermäßigen Beanspruchung unserer Freiheitsrechte führen. Sicherheit und Freiheit werden häufig als Gegensätze dargestellt, sie stellen jedoch zwei Seiten derselben Medaille dar, es gibt keine Freiheit ohne Sicherheit und keine dauerhafte Sicherheit ohne Freiheit. Auf die Bedrohung durch den Terrorismus muss die Gesellschaft ebenso entschlossen wie angemessen reagieren. Das bedeutet, dass die Behörden einerseits die notwendigen Befugnisse benötigen, um den Herausforderungen wirksam begegnen zu können, dass ihre exekutiven Befugnisse aber andererseits auch auf das notwendige Maß begrenzt werden müssen, um Bürgerrechte so wenig wie möglich zu beeinträchtigen. Die Vereinten Nationen haben in mehreren Resolutionen festgestellt, dass Terrorismus als Anschlag auf die Grundprinzipien von Recht und Ordnung angesehen wird und den allgemeinen Menschenrechten sowie dem friedlichen Meinungsaustausch zuwider läuft. Terroristen - auch wenn sie sich als Freiheitskämpfer darstellen - setzen sich bedenkenlos über die fundamentalen Grundsätze menschlichen Zusammenlebens hinweg. Um bei der Bewahrung unserer Rechtsordnung dem Terrorismus glaubwürdig entgegen zu treten, müssen die nationalstaatlichen Regierungen und Behörden dennoch rechtsstaatliche Prinzipien strikt beachten.

Terrorismus und Extremismus in den neunziger Jahren

Die neunziger Jahre, über die ich hier berichten soll, waren eine Zeit großer Veränderungen. Angesichts des Zusammenbruchs des real existierenden Sozialismus und

der friedlichen Wende in der DDR veränderte auch der Staatsschutz sein Gesicht. Während zuvor einerseits die Spionagebekämpfung und die Bekämpfung linksextremistischer Terrorgruppen im Mittelpunkt standen, war diese Zeit geprägt von sehr unterschiedlichen Facetten des Terrorismus und Extremismus. Ich war damals als Gruppenleiter für den Bereich des Rechtsextremismus und des ausländischen Terrorismus zuständig. Nach den Ereignissen in Bad Kleinen wurde ich Abteilungsleiter der für die Bekämpfung der RAF zuständigen Abteilung Terrorismus; ab Mitte der neunziger Jahre war ich als Hauptabteilungsleiter verantwortlich für die Bereiche Staatsschutz, Personenschutz und Zeugenschutz. In dieser Zeit war die Einordnung der Angriffsrichtung oft schwierig und die Bedrohungssituation unübersichtlich, sowohl im polizeilichen wie im politischen Raum wurden differenzierte Reaktionen erforderlich, die immer auch das Grundproblem „Balance zwischen Freiheit und Sicherheit“ berührten. Im Bereich der Spionagebekämpfung brachten nun die leichter zugänglichen Erkenntnisse eine Flut von Ermittlungsverfahren. In dem Bereich Extremismus und Terrorismus ging die Bedrohung durch die RAF zurück, gleichzeitig stiegen insbesondere in Ostdeutschland fremdenfeindliche Delikte stark an. Dies lässt sich u. a. an der „Fieberkurve“ der Brand- und Sprengstoffdelikte erkennen. Aber auch die Bereiche Ausländerextremismus und -terrorismus sowie Staatsterrorismus erforderte erhöhte Aufmerksamkeit und umfangreiche, abgestimmte Reaktionen des polizeilichen Staatsschutzes.

Staatsterrorismus („Lockerbie“ und „Mykonos“)

Ich möchte die Darstellung des besonders bedrohlichen und politisch bedeutsamen Phänomens des Staatsterrorismus oder des staatlich geförderten Terrorismus an den Beginn meiner Ausführungen stellen.

Am 06.04.1985 wurde der libysche Dissident Dschibril el-Dinali im Auftrag des libyschen Geheimdienstes auf dem Marktplatz in Bonn erschossen. Der Täter Fatah el-Tarhoni wurde

von einem zufällig am Tatort anwesenden Bonner Kriminalbeamten festgenommen. Der Mord reihte sich in eine Serie von Mordanschlägen u. a. in Athen und Wien.

Darüber hinaus wurden ebenfalls in Bonn Dissidenten in das libysche Volksbüro gelockt und dort gefoltert. Die Täter, linientreue „Studenten“, wurden festgenommen, mussten jedoch noch vor der Verurteilung in ihre Heimat abgeschoben werden, als Ghadafi in Libyen tätige deutsche Ingenieure aus fadenscheinigen Gründen verhaften ließ.

Die Ereignisse in Bonn lösten eine Diskussion über die Wirksamkeit der Einreisekontrollen und der ausländerrechtlichen Maßnahmen aus und führten zu Visa-Überprüfungsmaßnahmen, wie sie gerade jetzt europaweit durch das neu eingeführte Verfahren VIS umgesetzt werden.

Die Konfrontation zwischen Libyen und den USA führten am 5.04.1986 zu dem Anschlag auf die vorwiegend von US-Soldaten besuchte Diskothek „La Belle“ in Berlin, bei der drei Menschen ums Leben kamen, 25 weitere wurden schwer und ca. 250 Personen leicht verletzt. Der libysche Geheimdienst konnte aufgrund eines abgefangenen Funkspruchs als der Urheber des Anschlags ausgemacht werden. Erst nach Auswertung der Stasi-Unterlagen konnten 2004 die unmittelbar ausführenden Personen, drei Araber und die deutsche Ehefrau eines der Täter, zu langen Freiheitsstrafen verurteilt werden. Von einer lebenslangen Freiheitsstrafe wurde abgesehen, da der Richter die unmittelbare Tatherrschaft bei libyschen Beamten sah, die die Tat geplant und den Sprengstoff unter den Augen des MfS von Ostberlin nach West-Berlin gebracht hatten. Libyen erklärte sich schließlich bereit, die Opfer zu entschädigen. An den Ermittlungen, die federführend vom Berliner Staatsschutz geführt wurden, war das BKA beteiligt.

Umfangreicher – obwohl der Tatort im Ausland lag – gestalteten sich die Ermittlungen, die das BKA im Auftrag der Staatsanwaltschaft Frankfurt/M. zu dem ebenfalls im libyschen Auftrag am 21.12.1988 verübten Anschlag auf ein PAN AM – Flugzeug über Lockerbie führen musste. Die Ermittlungen wurden gemeinsam mit der federführenden schottischen Polizeibehörde und dem FBI geführt. Die Tat zeigte, dass akribische und geduldige

Ermittlungsarbeit auch in kompliziertesten Zusammenhängen zum Erfolg führen kann, sie zeigte außerdem den Wert internationaler Zusammenarbeit, andererseits aber auch politische Hintergründe und Interessengegensätze auf. In beeindruckender Weise hatten die schottischen Behörden einen fünfzig Kilometer langen und zwanzig Kilometer breiten Streifen abgesucht, in dem die Wrackteile und die von den Opfern mitgeführten Gegenstände verstreut waren. Im Ärmelaufschlag eines Oberhemdes wurde schließlich ein daumengroßes Bruchstück einer Platine gefunden, das zu einer in der Schweiz hergestellten elektronischen Zeitschaltuhr gehörte, die nach Libyen geliefert worden war. Ermittlungen zu einem Kleidungsstück in Malta und monatelange Gepäckermittlungen auf dem Frankfurter Flughafen ergaben schließlich eine Indizienkette, die zur Verurteilung eines libyschen Geheimdienstoffiziers durch einen Gerichtshof in Den Haag führte. Libyen hat durch Entschädigungszahlungen seine Schuld praktisch eingeräumt. Dennoch war die Tat Gegenstand umfangreicher Verschwörungstheorien, die bis in die jüngste Zeit reichten. Anfangs wurde auch von den ermittelnden Behörden in Großbritannien und den USA die PFLP-GC für die Tat verantwortlich gemacht, da das BKA einige Monate vor dem Anschlag gegen eine terroristische Gruppierung ermittelt hatte, die mehrere Bomben – allerdings anderer Bauart – hergestellt hatte. Ein ZDF-Film, der zum zwanzigsten Jahrestag des Anschlags erstellt worden war, geht – gestützt auf einen Informanten von der iranischen Urheberschaft aus. Die Ermittlungsarbeit mit einem aus meiner Sicht eindeutigen Ergebnis ist in allen Einzelheiten in dem Buch des FBI-Kollegen Dick Marquise „*Scotbom: Evidence and the Lockerbie Investigation*“ beschrieben. Die Tat steht exemplarisch dafür, dass kleinere Staaten den Terrorismus, den „Krieg des kleinen Mannes“, den Kampf des „Ohnmächtigen gegen den Übermächtigen“ nutzen, um Weltmächte anzugreifen, dabei jedoch Unbeteiligte und Unschuldige töten und verletzen. Unter anderem waren bei dem Anschlag, der 270 Opfer forderte, auch 11 Einwohner von Lockerbie von Flugzeugteilen erschlagen worden.

Neben dem libyschen waren auch der syrische und der iranische Geheimdienst zu jener Zeit für staatsterroristische Gewalttaten auf deutschem Boden verantwortlich. Ein Beispiel dafür aber auch für die erfolgreiche Arbeit des Staatsschutzes, stellt der Mordanschlag am 17. September 1992 in dem griechischen Restaurant „Mykonos“ in der Prager Straße in Berlin-Wilmersdorf dar. Bei den Opfern handelte es sich um den Generalsekretär der Demokratischen Partei Kurdistans (DPK-I), Sadegh Scharafkandi und drei weitere Exil-Iraner. Sie waren als Gäste eines Kongresses der Sozialistischen Internationale auf Einladung von Björn Engholm zu Besuch in Berlin. Einer im Auftrag des GBA nach Berlin entsandten Sonderkommission gelang aufgrund sorgfältiger Tatortarbeit, guter Zusammenarbeit mit den Nachrichtendiensten und einer zielführenden Vernehmungsstrategie, aber auch aufgrund glücklicher Umstände, die Tat innerhalb weniger Tage aufzuklären, die unmittelbar Tatbeteiligten festzunehmen und den Tathintergrund auszuleuchten. Im Ergebnis wurden die unmittelbar ausführenden Täter und ein Anstifter - Angehörige der libanesischen Hisbollah und ein regimetreuer iranischer Studentenführer – zu lebenslangen Haftstrafen verurteilt. Darüber hinaus wurde gegen den iranischen Geheimdienstminister, der auch Auftraggeber von Verbrechen in Österreich, der Schweiz und Argentinien gewesen sein dürfte, ein deutscher Haftbefehl erlassen. Da die Tat in eine Phase der Annäherung der deutschen und iranischen Wirtschaftsbeziehungen fiel, kann man sich ausrechnen, dass die Ermittlungen nicht überall Freude auslösten. Gleichwohl ist der sorgfältigen und unbeeinflussten Arbeit der zuständigen Bundesanwälte und Richter zu verdanken, dass die Taturheberschaft auch öffentlich dem Iran zugerechnet wurde.

Die Auflösung der Rote Armee Fraktion (RAF)

Die Terrorismusbekämpfung in Deutschland ist ganz wesentlich von der Bedrohung durch die RAF geprägt worden. Die im Kern noch immer gültigen Strategien waren auf die Koordination der vorhandenen polizeilichen und nachrichtendienstlichen Mittel gerichtet.

Aus Sicht des hier zu behandelnden Themas der Bekämpfung des revolutionären Terrorismus linker Prägung - ist festzustellen: Terrorismusbekämpfung knüpft an Extremismusbekämpfung an. Horst Herold hat beklagt, dass man *„in den 90er Jahren die Terroristen nicht mehr im Fadenkreuz“* hatte, weil die Intensität der Maßnahmen im Vorfeld zurückgegangen war. Sicherlich war der in dieser Zeit rückläufige Fahndungsdruck auch dem Umstand geschuldet, dass nach der sog. „Kinkel-Initiative“ die Bedrohungsperzeption geringer war als in den siebziger Jahren. Die RAF hatte am 10.04.1992 erklärt: *„Wir haben uns entschlossen, dass wir von uns aus die Eskalation zurücknehmen, das heißt, wir werden Angriffe auf führende Repräsentanten aus Wirtschaft und Staat für den jetzt notwendigen Prozess einstellen.“*

Bei der Analyse polizeilicher Handlungsoptionen hat sich die Erkenntnis Raum verschafft, dass das Problem des Terrorismus nicht durch die Sicherheitsbehörden allein bewältigt werden kann.

Auch im linksextremistischen Spektrum und sogar im Umfeld der RAF hat sich mehr und mehr die Erkenntnis durchgesetzt, dass der Weg des Terrorismus in eine Sackgasse führt und dass auf diesem Weg die angestrebten gesellschaftlichen Veränderungen oder gar eine Revolution nicht zu erreichen sind . Die dritte Generation der RAF war in den achtziger und neunziger Jahren u. a. für die zahlreichen Mordtaten und Mordversuche verantwortlich, neben Repräsentanten des Systems wie Herrhausen oder Rohwedder waren unter den Opfern auch Beamte, einfache Soldaten, Fahrer und Angestellte. Nach dem Mord an von Braunmühl in Bonn-Ippendorf war ich selbst mit einigen Kollegen am Tatort. Die Abt. ST in Meckenheim führte für die originär zuständige Abteilung TE den „ersten Angriff“ bei Ermittlung und Fahndung durch. Die Brüder des ermordeten Abteilungsleiters im Auswärtigen Amt haben in einem offenen Brief die berechtigte Frage aufgeworfen „warum habt ihr unseren Bruder ermordet.“ Schon nach dem Mord an dem US-Gefreiten Pimental hatten sich Angehörige der linksextremistischen Szene von der RAF abgewendet, weil

deren zynische Erklärung – „wir brauchten seinen Ausweis, die US-Einrichtungen sind Kriegsgebiet“ – nicht mehr nachzuvollziehen war.

Nach den Ereignissen von Bad Kleinen 1993 wurde ich zum Leiter der für die Bekämpfung der RAF zuständigen Abteilung TE in Wiesbaden berufen. Nachdem seit dem Anschlag auf die Justiz-Vollzugsanstalt Weiterstadt keine Terroranschläge mehr zu verzeichnen waren, war es ein konsequenter Schritt, die Abteilung TE aufzulösen und die Aufgabe in die Abteilung Staatschutz einzugliedern. Diese wuchs bis 1994 von vormals rund 250 Mitarbeitern auf dann 450 Mitarbeiter an. Für manche unserer Wiesbadener Kollegen war es schmerzhaft, nach Meckenheim umzuziehen oder in Wiesbaden eine neue Aufgabe zu übernehmen. Gleichwohl ist die Rückführung der Terrorismusbekämpfung lautloser von statten gegangen als etwa die Umsetzung der Umzugspläne nach Berlin 2005 – ein Zeichen dafür, dass man im Kern die Eingliederung für konsequent und richtig hielt.

Am 20.04.1998 – zufällig der Geburtstag Adolf Hitlers – ging bei der Agentur Reuters die seit längerer Zeit erwartete Auflösungserklärung ein. Die inhaltliche und die kriminaltechnische Auswertung belegten die RAF-Urheberschaft. Die RAF stellte den bewaffneten Kampf ein, weil sie erkannt hatte, dass – Zitat – „ *wir auf diesem Weg nicht durchkommen konnten.“* Sie hielt zwar eine Revolution weiterhin für notwendig, räumte aber ein, dass der von ihr eingeschlagene Weg, der allein auf eine militärische Lösung setzte und die politischen Prozesse aussparte, ins Abseits führen musste.

In ihrer Auflösungserklärung listet die RAF nur ihre eigenen toten „Genossen“ auf. Für die übrigen Opfer ihrer Anschläge – neben Repräsentanten des Systems auch Fahrer, Polizei- und Justizbeamte bleiben nur die Sätze: „Auch der Befreiungskrieg hat seine Schatten. Menschen in ihrer Funktion für das System anzugreifen, ist für alle Revolutionäre auf der Welt ein Widerspruch zu ihrem Denken und Fühlen. […] Trotzdem hat die Aufregung über unsere Gewalt auch irrationale Züge. Denn der tatsächliche Terror besteht im Normalzustand des ökonomischen Systems.“ Der ehemalige Bundeskanzler Schmidt hat in einem Interview am 23.04.1998 dazu erklärt: „Sie haben resigniert ihrer Erfolglosigkeit

wegen, aber sie haben offenbar noch nicht kapiert, dass Mord moralisch nicht gerechtfertigt werden kann.“

Konsequenterweise war auch nach Auflösung der Abteilung TE die Aufklärung der RAF–Morde ein Hauptanliegen des polizeilichen Staatsschutzes. Mord verjährt nicht, die Ermittlung und Verurteilung der Täter ist insbesondere auch im Interesse der Opfer notwendig. Beim BKA in Meckenheim wurde im Einvernehmen mit dem GBA eine Ermittlungsgruppe 80/90 gebildet, die alle Spuren der nicht aufgeklärten RAF-Straftaten einer nochmaligen Revision unterzog. Dabei war insbesondere die Entwicklung der DNA-Analyse erfolgreich, die es u. a. ermöglichte, Tätererkenntnisse zu dem Mord an Detlef Rohwedder und zu dem Anschlag auf die NATO-Basis in Rota/Spanien zu gewinnen. Wie den Medien zu entnehmen ist, werden auch in jüngster Zeit immer noch neue Erkenntnisse gewonnen.

Die zwischen Bund und Ländern geteilte Zuständigkeit bei der präventiven und repressiven Terrorismusbekämpfung erforderte erheblichen Koordinierungsaufwand. Nachdem bereits 1978 Regelungen zur Zusammenarbeit des BKA und der Länderpolizeien geschaffen wurden, sind nach den Attentaten der RAF in den 80er und 90er Jahren weitere konzeptionelle Maßnahmen entwickelt und umgesetzt worden, so u. a. das „Konzept 106“, das darauf abzielte, im Umfeld potentieller Opfer terroristische Vorbereitungshandlungen zu erkennen. Daneben wurden die Einrichtung einer speziellen Koordinierungsgruppe „Terrorismus“ KGT beschlossen, in der der GBA, das BfV, die LfV´s, sowie BKA und LKÄ regelmäßig zusammentrafen, um ihre Bekämpfungsmaßnahmen zu koordinieren. Eine vergleichbare Einrichtung wurde unter der Bezeichnung IGR Anfang der 90er Jahre auch für die Bekämpfung der rechtsextremistischen / rechtsterroristischen und fremdenfeindlichen Gewaltakte eingerichtet. Ebenso existierte auch für die Bekämpfung des internationalen Terrorismus eine Arbeitsgruppe „AGIT“. Diese Kooperationsformen können als Vorläufer des Gemeinsamen Terrorismus Abwehr Zentrums (GTAZ) gewertet

werden, das sich in den letzten Jahren als erfolgreiches Instrument zur Bekämpfung des islamistischen Terrorismus etabliert hat.

Rechtsextremismus und fremdenfeindliche Gewalt

Der Rechtsextremismus war schon in den achtziger Jahren virulent, ich erinnere hier an die „Deutschen Aktionsgruppen“ des Manfred Roeder, die Brandanschläge auf Ausländerwohnheime verübten, an die Wehrsportgruppe Hoffmann, die im Libanon mit Palästinensischen Gruppen zusammenarbeitete, sowie an die Gruppe Hepp/Kexel, die Sprengstoffattentate auf amerikanische Soldaten im Rhein-Main-Gebiet verübte. Besonders schmerzlich ist das Oktoberfestattentat vom 26.09.1980 in Erinnerung, dem 13 Menschen zum Opfer fielen. Darunter auch der Täter, der Kontakte in die rechtsextremistische Szene unterhielt. Das BKA hat auch in den neunziger Jahren einige herausragende Verfahren bearbeitet. Auf die Besonderheiten des Phänomens bezogen haben das BKA und der Staatsschutz insgesamt in ihrer Ermittlungstätigkeit dem Phänomen „**Rechtsextremismus**“ ebenso viel Aufmerksamkeit geschenkt wie den Phänomenen „Linksextremismus“ und „Ausländerextremismus“. Dazu ist anzumerken, dass aufgrund der im Vergleich zur RAF heterogenen Gruppenstruktur der Schwerpunkt der Ermittlungstätigkeit bei den Ländern lag und auch noch liegt. Wir hatten es hier im Vergleich zur RAF oder den Revolutionären Zellen kaum mit fest strukturierten länger bestandsfähigen Gruppen zu tun. Die Gefährlichkeit des Phänomens Rechtsextremismus, das mit einer menschenverachtenden Propaganda einhergeht, liegt in der weit verbreiteten fremdenfeindlichen Grundeinstellung und der immer wieder kurzfristig hervorbrechenden Gewaltbereitschaft. Hier sind eindeutig Parallelen zum religiös motivierten Terrorismus sowohl hinsichtlich der Gruppenstruktur als auch der Radikalisierung erkennbar. Das BKA hat den Bereich der Auswertung und Analyse intensiv bearbeitet. Nach der Wende stiegen – zunächst ausgehend von Ostdeutschland - die fremdenfeindlichen Straftaten in erschreckender Weise an. Allein

1992 waren über 600 Brand- und Sprengstoffanschläge registriert, die einen rechtsextremistischen oder fremdenfeindlichen Hintergrund hatten. Unter Federführung des BKA wurde eine umfassende Konzeption zur polizeilichen Bekämpfung dieses Phänomens von Bund und Ländern erarbeitet. Die Konzeption war ebenso auf die Verbesserung der Erkenntnislage, auf präventive Maßnahmen wie den Schutz von Ausländerwohnungen und Gemeinschaftsunterkünften und auf die Ergreifung und Überführung der Täter gerichtet. Durch Beteiligung an gesamtgesellschaftlichen Aufklärungskampagnen wurde der Erkenntnis Rechnung getragen, dass das Problem durch die Sicherheitsbehörden allein nicht zu lösen ist. 1993 war ich als Polizeiführer eingesetzt, als nach dem schweren Brandanschlag in Solingen, bei dem fünf türkische Mitbürger ums Leben kamen, der GBA dem BKA einen Ermittlungsauftrag erteilte. Die Tat konnte aufgeklärt werden. Die Tatverdächtigen, Jugendliche mit rechtsextremistischem Hintergrund, wurden rechtskräftig verurteilt. Nicht nur aufgrund der geschichtlichen Entwicklung sondern auch wegen seiner menschenverachtenden Tendenz sind wir verpflichtet, besonders hart gegen jede Art von aufkommendem Rechtsextremismus vorzugehen.

Die PKK- Freiheitsbewegung oder terroristische Vereinigung?

Ab Ende der 80er Jahre spielte die Arbeiterpartei Kurdistans PKK eine bedeutende Rolle. Das BKA hat zahlreiche Ermittlungsverfahren in diesem Bereich geführt. An dem Phänomen wird die starke politische und rechtliche Bindung der Staatsschutzarbeit deutlich. Auch wenn der GBA die rechtliche Verantwortung für das einzelne Ermittlungsverfahren trug, mussten wir uns mit der Diskrepanz auseinandersetzen, die in der Literatur mit dem Satz beschrieben ist: „Was dem einen ein Terrorist, ist dem anderen ein Freiheitskämpfer“. Die Beamten mussten differenzieren (und sie konnten das auch) zwischen Verständnis und Sympathie für Autonomiebestrebungen des kurdischen Volkes einerseits und der Ablehnung von Fememorden und Brandanschlägen andererseits. In

Erinnerung sind hier sicher noch die von der Parteiführung angeordneten Selbstverbrennungen auf Autobahnen. In diesem Bereich wurde in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem GBA akribische und erfolgreiche Ermittlungsarbeit geleistet. Dabei wurden Mitglieder der Führungsspitze der PKK, bei denen die Anstiftung und Anleitung zu Katalogtaten festgestellt werden konnte, nach § 129a StGB verurteilt. Bei der Zusammenarbeit mit den türkischen Behörden waren dabei Abwägungen zu treffen zwischen dem aus Gründen der Gefahrenabwehr erforderlichen Informationsaustausch einerseits und Datenschutzinteressen der Betroffenen und ihrer Angehörigen andererseits.

Islamistischer Terrorismus

Seit Anfang der neunziger Jahre waren im Ausland –zunächst vor allem in Nordafrika und Frankreich – Erscheinungsformen des islamistischen Terrorismus zu beobachten. Während in Frankreich bereits Anschlagserien gegen Nahverkehrsmittel und gegen den Luftverkehr stattfanden, war Deutschland wie auch die übrigen Länder Mittel- und Westeuropas eher als Ruheraum und Logistikbasis anzusehen. Hier wurden u. a. falsche Ausweise und technische Ausrüstung beschafft, die entweder in Algerien oder Frankreich, aber auch bei der Ausreise nach Pakistan oder Afghanistan mitgeführt wurden. Ende der neunziger Jahre, als die USA nach den Anschlägen auf Botschaften in Ostafrika nach AL Qaida-Mitgliedern fahndete, war auch Deutschland stärker mit dem Problem befasst, so z. B. bei der Festnahme des Finanz-Chefs der Al Qaida, Salim Ahmed 1998 in Bayern.

Bereits im Jahr 2000 konnte durch ein erfolgreiches Zusammenwirken nachrichtendienstlicher Arbeit und polizeilicher Ermittlungen die sog. Meliani-Gruppe zerschlagen werden. Die Gruppe unterhielt konspirative Wohnungen in Frankfurt a. M. und plante einen Anschlag auf den Weihnachtsmarkt in Straßburg/Frankreich, der im Falle des Gelingens zahlreiche Todesopfer gefordert hätte. Entsprechend wurden die

festgenommenen Nordafrikaner wegen Mordversuchs zu langjährigen Haftstrafen verurteilt.

Bei dieser Gruppe handelte es sich um eine sog. Non-alligned-Mujahedin-Gruppe, die zwar im Sinne Usama Bin Ladens operierte, aber nach unseren Erkenntnissen bestenfalls lose an die Kommando-Struktur angebunden war. Demzufolge finanzierte sie sich selbst aus Straftaten und beschaffte die notwendigen Tatmittel vor Ort.

Die Führung von Al Qaida setzte im Jahr darauf ihre Zielsetzung , die sie mit der Fatwa des Jahres 1998 verfolgte, konsequent und menschenverachtend um, als in New York und Washington über 3000 Menschen – überwiegend amerikanische Staatsbürger bei dem furchtbarsten Terroranschlag der Geschichte den Tod fanden.

Nach den Anschlägen des 11.09.2001 ergab sich sehr schnell die Erkenntnis, dass die Taten im unmittelbaren Auftrag der Al Quaida Führung von einer Tätergruppe ausgeführt wurde, von der sich ein wesentlicher Teil zuvor in Hamburg aufgehalten hatte.

Das BKA übernahm im Auftrag des Generalbundesanwalts die Ermittlungen gegen eine mutmaßliche terroristische Vereinigung und setzte zur Aufklärung der Taten eine Sonderkommission, die sog. „BAO USA“ ein, die zeitweise bis zu 600 Beamte des BKA und der Hamburger Polizei umfasste. Im Hinblick auf die Tatorte in den USA waren eine enge Zusammenarbeit und ein umfassender Informationsaustausch mit den amerikanischen Behörden, insbesondere mit dem FBI, erforderlich. Gleichwohl mussten auch hier rechtliche Grenzen beachtet werden. U. a. bestand die Sorge, die in Deutschland gewonnenen Erkenntnisse könnten in Verfahren in den USA einfließen, in denen möglicherweise die Todesstrafe verhängt würde. Daher wurde der Gebrauch der Informationen insoweit beschränkt, dass diese nur im Wege einer formellen Rechtshilfe – und damit mit bestimmten Beschränkungen - in Strafverfahren einfließen durften. Die Ermittlungen führten zur Verurteilung eines mutmaßlichen Mitglieds der sog. Hamburger Zelle. In einem anderen Verfahren wurde der Angeklagte aus Mangel an Beweisen freigesprochen. Dabei spielte auch eine Rolle, dass geheimdienstliche Erkenntnisse der US-

Behörden nicht in das Verfahren eingeführt werden konnten.
Die anhaltende Gefährdung deutscher Staatsbürger zeigte sich in der Folge u. a. bei dem Anschlag in Djerba/Tunesien, bei dem 21 Menschen, darunter 14 Deutsche bei der Explosion eines Gastanks an einer Synagoge getötet und weitere Personen – durch das entstandene Flammenmeer - in schwerster Weise verletzt wurden.
Der Täter – ein tunesisches Al Qaida-Mitglied - hatte kurz vor dem Anschlag einen deutschen Islamisten angerufen. Gegen diesen konnte – obwohl er freimütig seine Tätigkeit für Al Qaida einräumte – kein Verfahren geführt werden, weil die Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung zu diesem Zeitpunkt nicht mit Strafe bedroht war. Im Jahr 2002 wurde diese Rechtslücke durch die Schaffung des neuen Tatbestandes – „Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland“ - §129b StGB geschlossen. Die Maßnahme war Teil eines umfangreichen Gesetzespakets zur Terrorismusbekämpfung, mit dem eine effektivere Verfolgung dieser besonders menschenverachtenden Kriminalitätsform möglich wurde. Dass auch Deutschland unmittelbarer Aktionsraum islamistischer Täter geworden war, belegten u. a. Anschlagsplanungen wie die der von Musab Al Zarkawi aus dem Irak gelenkten Gruppe Al Thawid („Abu Ali“), die im Frühjahr 2002 vereitelt werden konnten. Vorrangiges Ziel der Terrorismusbekämpfung war und ist angesichts der bestehenden Bedrohungslage die Verhinderung neuer Anschläge und der Schutz gefährdeter Personen und Einrichtungen. Wegen der Vielzahl gefährdeter Einrichtungen kommt der täterorientierten Prävention besondere Bedeutung zu. Potentielle Gefährder, insbesondere die Personen, die sich einer Terrorausbildung in Afghanistan unterzogen haben, müssen mit den rechtsstaatlich gebotenen Instrumenten von Polizei und Nachrichtendiensten beobachtet werden. Die Tatplanungen zu den Anschlägen in den USA fanden u. a. in der Al Quds Moschee in Hamburg statt. Nach unseren Erkenntnissen ist dies kein Einzelfall. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie die Sicherheitsbehörden auch an Orten, die der religiösen Betätigung gewidmet sind, Erkenntnisse in rechtsstaatlich einwandfreier Weise gewinnen können. Hier ist in dem Spannungsfeld Freiheit und

Sicherheit der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz streng zu beachten und ein hohes Maß an Fingerspitzengefühl erforderlich.

Krieg der Kulturen ?

Die These Huntingtons, dass das 21. Jahrhundert von Bruchlinienkonflikten an den Schnittstellen unterschiedlicher Kulturen geprägt sein wird, hatte angesichts der Anschläge des 11.09.01 und der nachfolgenden Attentate im europäischen und asiatischen Raum viele Anhänger. Sie hilft nach meiner Meinung aber nicht weiter. Der Islam ist eine Weltreligion, die ebenso viele Anhänger wie das Christentum hat. Die ganz große Mehrzahl der Muslime – insbesondere auch die bei uns lebenden – verhält sich friedlich und sozial. Mehr noch als das Christentum ist der Islam kein monolithisches Gebilde. Eine universale Instanz wie etwa den Papst kennt der Islam nicht. Er beinhaltet Strömungen ganz unterschiedlicher Richtung, darunter viele gemäßigte und tolerante. Nur eine Minderheit sieht das Heil in einem rückwärts gerichteten fundamentalen Ansatz. Darunter befinden sich einige wenige Anhänger eines militanten fundamentalistischen Islam, der wie Usama Bin Laden in der Abwehr eines vermeintlichen Kreuzzuges den Jihad als einziges wirksames Mittel zur Vertreibung oder gar Vernichtung der Ungläubigen ansieht. Vor diesem Hintergrund muss der polizeiliche Staatsschutz Augenmaß auch bei der Bekämpfung des islamistischen Terrorismus bewahren. Im polizeilichen Sprachgebrauch wird deshalb sorgfältig zwischen Islam und Islamismus als einer extremistischen Richtung, die unter dem Deckmantel des Islam gegen unsere freiheitliche Grundordnung vorgeht, unterschieden.

Schlussbemerkung

Der polizeiliche Staatschutz, der oft als Rudiment des kalten Krieges an der Trennungslinie der Machtblöcke bezeichnet wurde, ist auch – und das zeigt vor allem der islamistische Terrorismus - nach wie vor erforderlich, um die Bürger wirksam vor politischer Gewalt und Terrorismus zu schützen. Im Gegensatz zu totalitären Staaten, in denen die „Staatssicherheit“ vor allem den Staat vor seinen Bürgern schützen muss, muss der

Staatsschutz im freiheitlichen Rechtsstaat die Verfassung, also auch Demonstrationsfreiheit, Religions- und Meinungsfreiheit sowie Rechte von Minderheiten, aber auch Abwesenheit von Gewalt in der politischen Auseinandersetzung schützen.